

BL_GERICHTE 470 14 116 vom 1. Juli 2014

BL Gerichte, 2014-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_14_116

FR: BL_GERICHTE 470 14 116 du 1 juillet 2014

IT: BL_GERICHTE 470 14 116 del 1 luglio 2014

Regeste

Nichterscheinen zur Hauptverhandlung

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, als Beschwerdeinstanz zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO, wonach die Beschwerdeinstanz Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden beurteilt, sowie aus § 15 Abs. 2 EG StPO. Bilden, wie im vorliegenden Fall, ausschliesslich Übertretungen Gegenstand der Beschwerde, ist das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts als Verfahrensleitung zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (vgl. Art. 395 lit. a i.V.m. Art. 61 lit. c StPO).

E. 2

Nach Art. 393 Abs. 1 lit. b erster Teilsatz StPO können Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte mit Beschwerde angefochten werden. Gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c). Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

E. 3

Die verfahrensabschliessende Verfügung des Strafgerichtsvizepräsidenten Basel-Landschaft vom 7. April 2014 stellt eine erstinstanzliche Verfügung gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO dar, welche vom Beschwerdeführer allerdings nicht abgeholt worden ist. Nach Art. 85 Abs. 4 StPO gilt eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt. Diese Zustellungsvermutung gilt ausdrücklich nur, wenn mit der Zustellung gerechnet werden musste. Dies ist der Fall, wenn der Adressat Kenntnis von der Eröffnung eines gegen ihn geführten Strafverfahrens hat (Sararard Arquint, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 85 N 9). Im Übrigen verpflichtet die Begründung eines Verfahrensverhältnisses die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (BGE 139 IV 228 E. 1.1; 138 III 225 E. 3.1; 130 III 396 E. 1.2.3; je mit Hinweisen). Folglich ist von einem Verfahrensbeteiligten zu verlangen, dass er um die Nachsendung seiner an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz besorgt ist, allenfalls längere

Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt (BGE 139 IV 228 E. 1.1 ; 119 V 89 E. 4b/aa; BGer 6B_32/2014 vom 6. Februar 2014 E. 3; je mit Hinweisen). Entgegen der allgemeinen Beweislastverteilung gilt bei eingeschriebenen Sendungen die wiederlegbare Vermutung, dass der Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Sendung im elektronischen Suchsystem „Track & Trace“ der Post erfasst ist, mit welchem es möglich ist, die Sendung bis zum Empfangsbereich des Empfängers zu verfolgen. Es findet in diesem Fall eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne statt, dass bei Beweislosigkeit der Entscheid zuungunsten des Empfängers ausfällt, der den Erhalt der Abholungseinladung bestreitet. Sie gilt solange, als der Empfänger nicht den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung erbringt (BGer 6B_940/2013 vom 31. März 2014 E. 2.1.1.; vgl. auch Arquint , a.a.O., N 11).

E. 4

Aus den Akten wird ersichtlich, dass die angefochtene Verfügung ordnungsgemäss mit eingeschriebener Postsendung zugestellt, am 9. April 2014 zur Abholung gemeldet und am 22. April 2014 mit dem Vermerk "nicht abgeholt" an das Strafgericht retourniert worden ist. Der Beschwerdeführer führt diesbezüglich auch keine besonderen Umstände an, die für die Pflicht-widrigkeit eines Postangestellten bei der Verteilung der Abholungseinladung sprächen. Dementsprechend ist die angefochtene Verfügung somit am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, d.h. am 16. April 2014 als zugestellt zu erachten. Somit ist der Fristbeginn auf den 17. April 2014 (Gründonnerstag) und infolgedessen das Ende der Frist zur Einreichung der Beschwerde unter Berücksichtigung von Art. 90 Abs. 2 StPO auf Montag, den 28. April 2014 zu datieren. Die vom 15. Mai 2014 datierende Beschwerde wurde daher klarerweise zu spät bzw. nicht fristgerecht eingereicht. Gemäss den vorherigen Erwägungen verbleibt somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung rechnen musste. Wie der Strafgerichtspräsident in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 2014 zutreffend ausführt, hatte der Beschwerdeführer spätestens mit der am 19. Februar 2014 erwiesenermassen persönlich entgegengenommenen Vorladung zur Hauptverhandlung Kenntnis von dem gegen ihn geführten Verfahren, was vom Beschwerdeführer im Übrigen nicht bestritten wird. Dieser hätte somit jederzeit mit der Zustellung von weiteren Verfahrensakten rechnen beziehungsweise dafür sorgen müssen, dass ihm die das vorliegende Verfahren betreffenden Akten zugestellt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass dem Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung am 24. April 2014 per A-Post ein weiteres Mal zugesandt worden ist. Selbst in der Annahme, dass der Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung spätestens am 28. April 2014 erhalten hätte und das Ende der Frist zur Beschwerdeeinreichung somit auf den 8. Mai 2014 zu datieren wäre, wäre die am 15. Mai 2014 eingereichte Beschwerde zu spät erfolgt. Diesen Ausführungen entsprechend kann auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 5

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Die dem Beschwerdeführer aufzuerlegende Gebühr ist gestützt auf § 13 Abs. 2 der Verordnung über

die Gebühren der Gerichte auf Fr. 400.-- (inklusive Auslagen) festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.